

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 24 (1998)

Heft: 2-3

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen / Communications

Neues Vorstandsmitglied

Gemäss Art. 4 der Statuten der Vereinigung hat die Universität Neuenburg noch Herrn Prof. Ruedin als Vorstandsmitglied benannt.

Nouveau membre du Comité

Selon l'art. 4 des statuts de l'Association, l'université de Neuchâtel a nommé M. le professeur Ruedin en tant que nouveau membre du Comité.

Mitgliederbeiträge

Wohl aus Zerstreutheit - für die die Universitätsprofessoren ja bekannt sind - haben 125 VSH-Mitglieder ihren Jahresbeitrag von Fr. 40.-- noch nicht bezahlt. Wir wären sehr dankbar, wenn die Betreffenden ihren Beitrag nun umgehend auf unser PC-Konto 80-47274-7 überweisen würden.

Cotisation annuelle

Sans doute par distraction - bien connue chez les professeurs d'université - 125 membres de l'Association n'ont pas encore payé la cotisation annuelle de frs. 40.--. Nous prions les membres concernés de verser dans les meilleurs délais leur cotisation sur notre ccp. no. 80-47274-7.

Vernehmlassung ad vocem HFG

La lettre suivante a été adressée par l'APU à Mme la Conseillère Fédérale Dreifuss. Dans la lettre sont présentées les vues et opinions des professeurs d'université au sujet de la nouvelle loi fédérale sur l'aide aux universités (LAU) ainsi qu'ils ont été établies par un groupe de travail composé de Mme Bolens, Mme Schelbert-Syfrig, M. Bailly, M. Hochstrasser et M. Rüegg (v. Bulletin no. 1/98, p.9).

An die Vorsteherin des Eidg. Departements des Innern
Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss
Bundeshaus

3003 Bern

**Betrifft: Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein revidiertes Hochschul-
förderungsgesetz**

Sehr verehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung (HFG) Stellung zu nehmen. In der Tat hat diese indirekt und unmittelbar Auswirkungen auf die Arbeit der durch unsere Vereinigung vertretenen Lehrer der Schweizer Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Ihrer Einladung gemäss erlauben wir uns, unsere Meinung zu folgenden Themen mitzuteilen:

1. Grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzes

Es gibt kaum einen Hochschullehrer, der nicht aus eigener Initiative mit Kollegen anderer Hochschulen im nationalen und meist auch internationalen Rahmen zusammenarbeitet und dabei in ständigem Wettbewerb mit fremden wissenschaftlichen Leistungen steht. In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zusammenarbeit der Hochschullehrer auf dem Gebiet der Forschung gesamtschweizerisch nicht nur durch die Bundesbehörden, sondern auch durch den Nationalfonds, international durch die European Science Foundation und zwischenstaatliche europäische Forschungsinitiativen (CERN, ESA, ESO, COST, EUREKA, u.a.) stark gefördert worden. Auch in der Lehre hat die bi- und multilaterale Zusammenarbeit schweizerischer Hochschulen und ihrer Lehrer in verschiedenen Fächern beachtliche Fortschritte gemacht.

Wir begrüßen es deshalb sehr, dass Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, in Ihrem Schreiben als grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzes die Förderung der Hochschulen als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen bezeichnen und hoffen, dass die Förderung der Autonomie der Hochschulen und des Wettbewerbs unter den Hochschulen mit dem damit verbundenen Subsidiaritätsprinzip im Gesetzestext des Botschaftsentwurfs noch deutlicher und systematischer zum Ausdruck kommen wird, als dies an einigen Stellen des Vorentwurfs der Fall ist.

2. Neuordnung der gesamtschweizerischen Zusammenarbeit

Die in **Art. 1** formulierten Grundsätze gehen zu Recht davon aus, dass dem Bund verfassungsgemäss nur das Recht zusteht, neben dem Betrieb seiner eigenen Hochschulen andere Hochschuleinrichtungen finanziell zu unterstützen. Das HFG ist dementsprechend in erster Linie (**al. 1**) ein Subventionsgesetz.

Die aus dem Finanzbeitrag abgeleitete Förderung der Koordination und Zusammenarbeit der Hochschulen (**al. 2**) kann sich nur **im Einvernehmen mit den Universitätskantonen** vollziehen. Dies scheint uns nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen, sondern auch im Hinblick auf die unter Ziff. 1 hiervoor erwähnte grundsätzliche Stossrichtung richtig zu sein.

Dem Prinzip der einvernehmlichen Koordination und Zusammenarbeit wie auch einer gemeinsamen partnerschaftlichen Hochschulpolitik von Bund und Kantonen (Begleitbericht S.4) widerspricht u.E. die in **al. 3** fortgeschriebene gegenwärtige Regelung, wonach der Bund über die Anerkennung weiterer Lehr- und Forschungseinrichtungen entscheidet. Denn jede neue Universität oder Hochschule ist Bestandteil der in **Art. 1, al. 2** angestrebten *"Schaffung eines schweizerischen Hochschulnetzes"* (s. dazu unten zu Art. 22 in Verbindung mit Art. 10).

Unter den in **Art. 2** aufgeführten Zielen der universitären Hochschulpolitik mit ihren begrüßenswerten, wenn auch zum Teil - etwa in der Sicherung ausreichender Studienplätze und Forschungsmöglichkeiten - nur schwer zu erfüllenden Postulaten sähe unsere Vereinigung gerne die vom Doktorat an mit grossen Schwierigkeiten verbundene tatsächliche Gleichstellung beider Geschlechter in der akademischen Laufbahn als hochschulpolitisches Ziel berücksichtigt, etwa mit folgender Formulierung: *"g. Sie fördern bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern."*

Art. 3 geht aus von einer gesamtschweizerischen Koordination und Umsetzung (sämtlicher) Hochschulvorhaben und -pläne, sowie von einer Angleichung der Organisations- und Ausbildungsstrukturen. Erst in **Art. 4** wird das Prinzip der Subsidiarität eingeführt.

Dies, wie auch die Formulierung des Artikels, erweckt den Eindruck, als ob die Selbstkoordination der Universitäten vor allem Koordinationsprobleme zu lösen hätte, die von der in Art. 3 genannten gesamtschweizerischen Koordinierung definiert wurden. Dem Subsidiaritätsprinzip entspricht es, die Aufgaben zu benennen, welche von unten her zu erfüllen sind. Diesem Prinzip wie auch der grundsätzlichen Stossrichtung des Gesetzes würde u.E. eine Formulierung in folgender Richtung, die Art. 3 und 4 zusammenlegt, eher entsprechen:

"Art. 3 Hochschulzusammenarbeit

- ¹ *Universitätskantone und Bund fördern die Zusammenarbeit ihrer Hochschulen in Forschung und Lehre.*
- ² *Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen (hiernach gemeinsam Universitäten genannt) sprechen sich bei den Plänen zu Betrieb, Ausbau und Erneuerung ihrer Einrichtungen miteinander ab, teilen sich in Aufgaben, arbeiten bei Sonderaufgaben zusammen, sei es direkt untereinander oder gesamtschweizerisch im Rahmen der Schweizerischen Universitätsrektorenkonferenz (hiernach Rektorenkonferenz genannt) (Selbstkoordination der Universitäten).*
- ³ *Lässt sich die Zusammenarbeit nicht im Rahmen der Universitätsautonomie verwirklichen, handeln die Universitätskantone subsidiär in Absprache mit den zuständigen Bundesinstanzen, falls die Eidgenössischen Technischen Hochschulen betroffen sind. (Selbstkoordination der Universitätskantone).*
- ⁴ *Hochschulpolitische Aufgaben von gesamtschweizerischem Interesse, die durch die in al. 2 und 3 genannte Zusammenarbeit der Universitäten, bzw. der Universitätskantone nicht gelöst werden, führt die Schweizerische Universitätskonferenz (hiernach Universitätskonferenz genannt), aus."*

Eine andere Möglichkeit wäre, in **Art. 3 Abs. 1** ausser den Universitäten auch die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (hiernach gemeinsam Universitäten genannt) zu nennen, und für **Art. 4 Abs. 2** folgende Formulierung aufzunehmen:

"Überschreiten interkantonale Koordinationsprobleme die Grenze der Universitätsautonomie, handeln die..."

Die politische Notwendigkeit der in **Art. 5** vorgesehen Regierungskonferenz für das Bildungswesen kann unsere Vereinigung nicht beurteilen; doch wirft ihre Einrichtung einige Fragen auf, deren Beantwortung sich auf die dem Gesetz zugrundeliegende Stossrichtung auswirken kann:

- Wem obliegt die erfahrungsgemäss richtunggebende Vorbereitung der Aussprachen? Einem eigenen Stab, demjenigen der Universitätskonferenz oder einer anderen Institution?
- Zwar verfügt die Regierungskonferenz explizit über keine Entscheidkompetenzen. Präjudizieren jedoch die Aussprachen der Regierungskonferenz nicht Entscheide der Universitätskonferenz, die hauptsächlich aus den Mitgliedern der Regierungskonferenz besteht?
- Wird damit die Universitätskonferenz nicht de facto zum Exekutivorgan der Regierungskonferenz, und wird dies vom Gesetzgeber gewünscht?
- Die Berücksichtigung der Fachhochschulen bei der Verwirklichung einer gesamtschweizerischen Hochschulpolitik ist begrüssenswert, aber könnte sie nicht ebenso wirkungsvoll durch die beratende Teilnahme eines hochrangigen Vertreters des EVD oder eines anderen gesamtschweizerischen Organs der Fachhochschulen in der Universitätskonferenz gewährleistet werden? Für Ihre Vertretung in der Rektorenkonferenz wurde erfreulicherweise dieses Modell gewählt.

Schweizerische Universitätskonferenz

Art. 20 (Zusammensetzung): erscheint uns zweckmässig.

Art. 21 (Aufgaben): In al. 2 halten wir den zweiten Satz für konflikträchtig und überflüssig. Statt dessen sollte eine Regelung im Rahmen der Vereinbarung über das Entscheidverfahren nach Satz 1 vorgesehen werden.

Art. 22 (Befugnisse): Es würde u.E. der Transparenz und damit auch der mit den Kantonen zu schliessenden Vereinbarung dienlich sein, wenn Beschlüsse über die hochschulpolitischen Ziele und Massnahmen von denjenigen über die Finanzhilfen noch deutlicher getrennt würden. Dies liesse sich sehr leicht erreichen durch die Loslösung des zweiten Teils von (a) und seine Aufnahme als eigener Satz:

"d. (neu) Festlegen der Vorgaben für die Mehrjahrespläne der Universitäten."

Wie bereits bemerkt, würde es ferner der Stossrichtung der Revision, insbesondere der auf S.4 des Begleitberichtes zuvörderst postulierten Entwicklung einer gemeinsamen partnerschaftlichen Hochschulpolitik entsprechen, wenn die Universitätskonferenz an der Anerkennung und Beitragsberechtigung neuer Universitäten, wissenschaftlicher Hochschulen oder Hochschulinstitutionen (**Art.10**), über die bisher der Bundesrat auf Empfehlung des Wissenschaftsrates entschied, beteiligt würde. Denkbar wäre sogar, dass dieser Entscheid ihr allein übertragen wird, oder dass die Anerkennung durch den Bundesrat nur im Einvernehmen mit der Universitätskonferenz erfolgt, wie dies der Begleitbericht, S.43, für die Anerkennung von Privatuniversitäten ausdrücklich vorsieht.

Schweizerische Universitätsrektorenkonferenz

Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und einzelne kantonale Universitäten haben in letzter Zeit gesetzlich ein hohes Mass der Autonomie und der Mitwirkung bei der Ziel-, Entwicklungs-, Personal- und Finanzplanung erhalten.

In diesem Zusammenhang begrüsst es unsere Vereinigung, dass die Schweizerische Universitätsrektorenkonferenz im Revisionsentwurf als Organ der schweizerischen Hochschulpolitik anerkannt wird (**Art. 19**), und sieht in der vorgesehenen Zusammensetzung (**Art. 23**) ein wichtiges Instrument für eine schrittweise zu verwirklichende interuniversitäre und insoweit autonome Zusammenarbeit der Schweizer Hochschulen.

Art. 24, al. 1 umschreibt die Aufgaben der Rektorenkonferenz umfassend. In **al. 2** vermissen wir die im Begleitbericht S. 36 genannte *"Mitwirkung an der Meinungs- und Entscheidungsbildung der schweizerischen Universitätspolitik, insbesondere durch Vorschläge an die Schweizerische Universitätskonferenz"*, ebenso die dort erwähnte *"Mitwirkung an der Entwicklung der Grundsätze der Universitätspolitik"* sowie der *"Grundsätze und Optionen zur interuniversitären Arbeitsteilung/Koordination."* Der Stossrichtung des Gesetzes würde es u.E. am besten entsprechen, wenn diese Mitwirkungsaufgaben nicht nur im Begleitbericht stünden, sondern direkt in den Gesetzestext eingehen würden.

Wir vermissen eine Garantie der Präsenz der Universitätskonferenz in der Eidgenössischen Fachhochschulkommission analog zu der in **Art. 23** festgelegten Vertretung der Fachhochschulen in der Universitätsrektorenkonferenz. Es muss aber gewährleistet sein, dass in die Beratungen der Fachhochschulkommission auch die Ansichten der Universitäten eingebracht werden können. Diesem Anliegen vermag der Bundesrat durch Einführung eines entsprechenden Passus' in der Fachhochschulverordnung leicht Rechnung zu tragen.

Schweizerischer Wissenschaftsrat

Art. 25 stipuliert nur die Möglichkeit, den Wissenschaftsrat mit besonderen Aufgaben für die Universitätskonferenz und einzelne Kantone zu beauftragen. Nicht erwähnt sind andere hochschulpolitische Aufgaben, die der Wissenschaftsrat z. Zt. ausübt und die z.T. mit den in **Art. 22, al. 2 und 3** der Universitätskonferenz zugesprochenen Kompetenzen identisch sind. Auch wenn die Stellung des Wissenschaftsrates erst im Zusammenhang mit der auf S. 3 Ihres Begleitschreibens erwähnten Reform der Bundesverwaltung geklärt werden soll, scheint uns eine Präzisierung seines Verhältnisses zur Universitäts- und Rektorenkonferenz im Interesse einer Vermeidung von Doppelspurigkeiten schon jetzt wünschbar.

3. Neuregelung der Finanzierungsinstrumente des Bundes

Bei den finanziellen Leistungen des Bundes nach heute geltendem Hochschulförderungsgesetz, insbesondere bei den Grundbeiträgen, stehen der Finanzausgleich und die Entschädigung der kantonalen Hochschulträger für ihre Aufwendungen zugunsten ausserkantonalen Studierenden im Vordergrund. Aufgrund der interkantonalen Universitätsvereinbarung haben die Nichthochschulkantone nach 1978 diese Aufgabe für ihre Kantonsangehörigen zunehmend, aber nicht vollständig übernommen.

Das neue Gesetz soll nun eine *"auf die Leistungen der Universitäten in Lehre und Forschung bezogene Bundessubventionierung"* bringen. Wir begrüssen grundsätzlich diese Neuerung, da wir hoffen, dass so die Bundeshilfe vermehrt die angesichts der heutigen enormen Dynamik in der Hochschulbildung und -forschung erforderliche Flexibilisierung der Hochschulbudgets zu unterstützen vermag und nicht bloss zur Verminderung der Defizite in kantonalen Haushalten beiträgt.

Die zum Teil drastischen Sparmassnahmen, welche die Hochschulen in jüngster Zeit zu verkraften hatten, lassen kaum noch einen Manövrierraum, um die voraussichtlich weiterhin beträchtlich ansteigenden Studierendenzahl unter Wahrung der erforderlichen Qualität in der Lehre zu bewältigen. Ebenso fehlen zunehmend die Mittel, um in der Forschung wie bisher international an der vordersten Front mitwirken zu können, um neue, für unser Land wichtige Wissensgebiete an unseren Hochschulen aufzunehmen. In führenden Industriestaaten, mit denen unser Land in Wissenschaft und Wirtschaft in Konkurrenz steht, wird den staatlichen Aufwendungen für Bildung und Forschung eine erste Priorität eingeräumt.

Mit dem bevorstehenden Aufbau der Fachhochschulen werden auf Bund und Kantone neue finanzielle Belastungen zukommen. Aus allen diesen Gründen erwarten wir, dass der Bund mit seinen neuen Finanzierungsinstrumenten die kantonalen Hochschulen noch vermehrt und gezielt unterstützt. Er würde damit auch gegenüber den kantonalen Hochschulträgern ein wichtiges Zeichen gegen eine Fortsetzung der Reduktion ihrer Hochschulfinanzierung setzen.

Die hochschulpolitische Wirksamkeit der finanziellen Bundeshilfe wird stark davon abhängen, welche Kenngrössen (Leistungsindikatoren) zur Bemessung der Leistungen der Hochschulen herangezogen werden. Sie zu bestimmen wird nicht leicht sein, da sie neben quantitativen auch qualitative Kriterien berücksichtigen sollten. Hervorragendes Wirken in Lehre und Forschung wäre also zu belohnen und zu fördern, unabhängig vom Standort der Hochschule. Solche Leistungsindikatoren dürften aber nicht zu einer Verarmung der schweizerischen Hochschulvielfalt, die bis jetzt eine qualitätsmässige Rangordnung unter den einzelnen Hochschulen vermieden hat, führen.

Wir sind bereit, bei der nach **Art. 12** vorgesehenen Bemessung der Leistungsindikatoren beratend mitzuwirken. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Tatbestand zu richten sein, dass es in den verschiedenen Wissenschaftsbereichen und Disziplinen "Kulturunterschiede" gibt, die z.B. Doktordiplom oder Lizentiat hier und dort schlecht gleichsetzen lassen. Ähnliches gilt auch für Publikationen, die z.B. als Forschungsleistungen bezeichnet werden. Probleme sind auch da zu sehen, wo die z.T. erheblichen Unterschiede der Besoldungsstrukturen der verschiedenen Hochschulen, ganz zu schweigen von den Forschungssubventionen, in den Blick kommen.

Abschliessend möchten wir unserer Hoffnung Ausdruck geben, unsere Stellungnahme leiste einen konstruktiven und nützlichen Beitrag zur wünschbaren baldigen Verabschiedung eines neuen Hochschulförderungsgesetzes. In einer für das höhere Bildungswesen kritischen Zeit wird es wesentlich für eine aktive Rolle des Bundes in der Förderung der kantonalen Hochschulen und in einer zukunftsgerichteten nationalen Hochschulpolitik gemeinsam mit den Kantonen sein.

Genehmigen Sie, sehr verehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Professor Dr. Klaus Wegenast, Präsident